

Homeoffice im Ausland: Workation & Co.



PhotoSunnyDays / Shutterstock.com



Arbeiten abseits der heimischen Gefilde

Claudia Lindenberg

Arbeiten, wo andere Urlaub machen – wer hat davon nicht schon einmal geträumt? Die Corona-Pandemie mit ihren zweifellos dramatischen Folgen hatte zumindest in dieser Hinsicht ihr Gutes, denn sie hat dem Arbeiten im Homeoffice zum Durchbruch verholfen. So nutzte nach Angaben des Statistischen Bundesamtes bereits rund jeder vierte Erwerbstätige im vergangenen Jahr diese Möglichkeit mindestens gelegentlich. Und wer bereits bewiesen hat, dass mobiles Arbeiten von zuhause aus reibungslos funktioniert, hat – je nach Arbeitgeber – durchaus gute Karten, zumindest kurzzeitig Homeof-

fice im Ausland auszuprobieren. Das nennt sich auf Neudeutsch dann "Workation" und bietet eine gute Möglichkeit zu prüfen, ob der Traum vom Arbeiten im Wunschland auch in der Praxis funktioniert. Doch bevor Sie Ihren Laptop unter Palmen oder an einem anderen Ort Ihrer Wahl aufklappen, sollten Sie sich gründlich vorbereiten und die wichtigsten Fragen rund ums Homeoffice im Ausland klären. Denn je besser vorbereitet Sie ins Gespräch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Personalabteilung gehen, desto größer sind die Chancen auf eine Zusage seitens Ihres Arbeitgebers.

Homeoffice im Ausland:

Gibt es darauf einen Rechtsanspruch?

Wenn Sie im Homeoffice arbeiten möchten, sind Sie vom guten Willen Ihres Arbeitgebers abhängig, denn einen Rechtsanspruch darauf gibt es nicht. Das gilt umso mehr, wenn es ums Arbeiten im Homeoffice im Ausland geht. Daher führt der erste Weg bei Plänen dieser Art zum Chef oder der Chefin, um sich über die Möglichkeiten zu informieren. So bieten viele Unternehmen zumindest Optionen für einen Workation-Aufenthalt – also Homeoffice im In- oder Ausland für eine begrenzte Zeit außerhalb des Wohnortes. So ist es beispielsweise bei der Otto Group möglich, bis zu 30 Arbeitstage für den Arbeitgeber im Ausland tätig zu sein – allerdings mit der Einschränkung, dass der Aufenthalt in einem Land auf maximal zehn Tage begrenzt ist. Auf keinen Fall sollten Sie einfach auf eigene Faust remote im Ausland arbeiten, warnt Lydia Erdmann, Referentin Arbeitsrecht beim Digitalverband Bitkom: „Der Arbeitgeber sollte unbedingt informiert werden, denn auf ihn kommen einige Verpflichtungen zu. Diese sind innerhalb der EU weniger streng als in anderen Ländern, sodass es vermutlich leichter fällt, den Arbeitgeber von Remote-Arbeit in einem der EU-Länder zu überzeugen.“

Spielt der Arbeitgeber mit, steht dem Homeoffice – ob im In- oder Ausland – nichts mehr im Wege. Dazu empfiehlt etwa die Industrie- und Handelskammer Düsseldorf, auf folgende Punkte zu achten und hierzu Vereinbarungen zu treffen, sofern Ihr Arbeitgeber dies nicht ohnehin anspricht:

- **Arbeitsmittel:** Wer stellt was zur Verfügung, was darf auch privat genutzt werden?
- **Wer trägt die Kosten** für die Unterhaltung des Arbeitsplatzes?
- **Wie können Verschwiegenheit und Datenschutz** gewährleistet werden?
Hier kann das Arbeiten über ein VPN-Netzwerk für mehr Sicherheit sorgen.
- **Inwiefern müssen Sie Ihren Arbeitgeber** über Ihren Aufenthaltsort informieren?
- **Arbeitszeiten:** Wann – und wie dokumentieren? Gerade bei einem Aufenthalt in einer anderen Zeitzone sollten Sie klären, wie es um die Erreichbarkeit außerhalb der Arbeitszeiten steht. Sie sind dazu zwar nicht verpflichtet, aber in diesem Fall sollten Sie diesen Punkt lieber klären und eine Regelung finden, die sowohl für Sie als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin, als auch für Ihren Arbeitgeber funktioniert.



Stock Studio 4477 / Shutterstock.com

Workation im Ausland – was beachten?

Ihr Arbeitgeber zeigt sich gegenüber dem Thema Mobiles Arbeiten im Ausland aufgeschlossen? Dann bietet Ihnen ein sogenannter Workation-Aufenthalt für einen überschaubaren Zeitraum eine gute Möglichkeit, um das Thema Homeoffice im Ausland zu testen. So erhalten Sie ein besseres Gefühl dafür, ob diese Art zu arbeiten für Sie gut funktioniert. Und oft ist es auch die einzige Möglichkeit, wenn Ihr Arbeitgeber sich bei längeren Aufenthalten querstellt und Sie deswegen nicht kündigen wollen.

Die erste Frage, die sich dann auftut, ist die nach einer geeigneten Unterkunft. Insbesondere wenn Sie auch bereits Urlaube eingeplant haben, gilt es natürlich auch aufs Budget zu achten. Um die Kosten zu begrenzen, kann es beispielsweise sinnvoll sein, den Workation-Aufenthalt direkt im Anschluss an den Urlaub einzuplanen. So sparen Sie zumindest bei der An- und Abreise. Haben Sie beispielsweise vor, in Griechenland Urlaub zu machen, kommen Sie mit einem Hin- und Rückflug aus. Je nach Art des Urlaubsdomizils kann es sich auch lohnen, einfach dort zu bleiben, ohne das Quartier zu wechseln. Gerade Airbnb-Unterkünfte sind oft für einen längeren Zeitraum auf den Tag umgerechnet deutlich preiswerter als bei kürzeren Aufenthalten.

Wie auch immer Sie hier entscheiden: Wichtig ist auf jeden Fall, dass Sie bei der Auswahl des Domizils den Blick auf die Arbeitsbedingungen richten. Ist Ihnen in wärmeren Ländern eine Klimaanlage eigentlich nicht so wichtig, kann sie sich für angenehmes Arbeiten als sehr hilf-

ches Ausstattungs-Extra erweisen. Ein Arbeitsplatz sollte ebenfalls vorhanden sein, viele Vermieter haben sich darauf auch bereits eingestellt und die Einrichtung um einen kleinen Schreibtisch erweitert. Besonders wichtig ist jedoch der Internetanschluss: So gibt es bereits erste Buchungsplattformen, bei denen Sie gezielt nach Quartieren mit guter Internetverbindung filtern können. Im Zweifel hilft es, beim Vermieter genau nachzufragen und die Up- und Downloadgeschwindigkeiten zu erfragen. Empfehlenswert ist hier eine Übertragungsrate von mindestens 50 Mbit Download und 10 Mbit Upload, dann ist das Arbeiten mit Programmen wie Teams oder Zoom aus der Ferne problemlos möglich. Die gute Nachricht: In vielen Ländern sind die Internetverbindungen selbst in einsamen Gegenden oft viel besser als hierzulande.



Tipp:

Planen Sie einen längeren Homeoffice-Aufenthalt im Ausland, gilt es eine Menge Regelungen zu beachten. Einen ersten Überblick über die verschiedenen nationalen Vorschriften rund ums Arbeiten in anderen EU-Ländern finden Sie auf der Webseite [Youreurope](https://www.youreurope.eu).



Homeoffice im Ausland

Was ist in Sachen Arbeitsrecht zu beachten?

Ob Homeoffice in der Zweitwohnung im Ausland oder vorübergehendes Mobile-Office im Rahmen eines Workation-Aufenthalts im Hotel: „Es müssen die jeweiligen arbeitsrechtlichen Besonderheiten im Ausland berücksichtigt werden, insbesondere im Hinblick auf den Arbeitsschutz. Die arbeitsrechtlichen Vorschriften sind innerhalb der EU größtenteils angeglichen, erfordern in Drittstaaten aber eine genaue Prüfung“, erläutert Erdmann. Planen Sie einen Workation-Aufenthalt von mehr als 30 Tagen, ist eine arbeitsrechtliche Zusatzvereinbarung ratsam, um Unklarheiten zu vermeiden.

Wie verhält es sich mit Aufenthaltsrecht und Arbeitserlaubnis?

Hinsichtlich des Aufenthalts im Ausland über einen längeren Zeitraum müssen Sie zum einen das jeweilige Aufenthaltsrecht und zum anderen die Vorgaben zur Arbeitserlaubnis beachten. Generell können EU-Bürger sich problemlos auch über einen längeren Zeitraum in anderen EU-Mitgliedsstaaten aufhalten und somit auch dort arbeiten, eine Arbeitserlaubnis ist aufgrund der Freizügigkeit für EU-Bürger daher nicht erforderlich. In Island, Liechtenstein und Norwegen ist aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) eine Aufenthaltsdauer von bis zu drei Monaten problemlos möglich, allerdings gilt es, sich über die nationalen Vorschriften zur Arbeitserlaubnis zu informieren. Dank eines bilateralen Abkommens ist der Aufenthalt in der Schweiz ebenfalls bis zu drei Monate möglich, eine Arbeitserlaubnis benötigen Sie dort hingegen nicht.

Bei Aufenthalten außerhalb der Schweiz, der EWR- und EU-Länder müssen Sie die Vorgaben des Aufenthaltsrechts und die Regelungen zur Arbeitserlaubnis beachten. Das kann beispielsweise in Großbritannien sehr kompliziert sein, da die vorteilhaften EU-Regelungen seit dem Brexit weggefallen sind und es selbst für Studierende recht umständlich sein kann, ein Visum zu erhalten.

Am wenigsten kompliziert lässt sich das Thema Arbeitserlaubnis bei Arbeitgebern lösen, die in Ihrem Wunschland eine Niederlassung haben. Dann ist der Aufenthalt im Rahmen einer sogenannten konzern-internen Entsendung am einfachsten möglich.

Remote Work im Ausland: Was gilt für die Sozialversicherung?

Wenn Sie sich nicht nur mit Workation für ein paar Tage begnügen wollen, sondern einen längeren Arbeitsaufenthalt im Ausland planen, sollten Sie sich unbedingt auch mit den Regelungen in puncto Sozialversicherung beschäftigen. Auch hier ist wieder maßgeblich, wo Sie Workation im Ausland planen. Relativ unkompliziert sind die Regelungen im Rahmen der sogenannten Entsendung in Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), zu dem die EU-Staaten sowie Liechtenstein, Island und Norwegen gehören. Im Rahmen der Entsendung in eines dieser Länder können Sie bis zu 24 Monate im deutschen Sozialversicherungssystem bleiben – und zwar auch dann, wenn die Initiative für den Aufenthalt von Ihnen und nicht vom Arbeitgeber ausgeht. „Einige Drittstaaten haben bilaterale Abkommen getroffen, in denen ebenfalls festgelegt ist, dass ausschließlich in einem Land Sozialversicherungsbeiträge geleistet werden. Bezüglich der Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge kann der Arbeitgeber auf die sogenannte A1-Bescheinigung zurückgreifen. Durch diese erfolgt der Nachweis, dass Sozialversicherungsbeiträge beispielsweise in Deutschland geleistet werden“, erläutert Bitkom-Juristin Erdmann. Die Bescheinigung erhalten Arbeitgeber auf Antrag bei der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA). „Gibt es kein Abkommen, laufen Sie Gefahr, doppelt Sozialversicherungsbeiträge zu berappen“, gibt Erdmann zu bedenken.

Tipp:

Die Webseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales liefert wertvolle Informationen rund ums Thema [Sozialversicherung im Ausland](#). Dort können Sie auch eine Liste der Staaten abrufen, mit denen [ein Sozialversicherungsabkommen](#) besteht.

Wie sind die Regelungen bei einem Arbeitsunfall im Ausland?

Bevor Sie sich für Homeoffice im Ausland entscheiden, sollten Sie auch prüfen, inwieweit Sie bei einem Arbeitsunfall versichert sind. So sehen die Berufsgenossenschaften teils vor, dass der Auslandsaufenthalt angemeldet werden muss. Melden Sie dies nicht, sind Sie im Ernstfall – sei es ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit – nicht versichert. Planen Sie einen Remote Work-Aufenthalt in einem Land, in dem Sie nicht mehr der deutschen Sozialversicherungspflicht unterliegen, können Sie sich bei einigen Unfallversicherungsträgern freiwillig versichern. Darauf weist der Digitalverband Bitkom hin.

Home Office im Ausland & Steuern: Welche Regelungen gelten?

Auch und gerade im Hinblick auf Homeoffice im Ausland sollten Sie sich mit dem leidigen Thema Einkommensteuer befassen, um Fallstricke zu umgehen. Wo Sie Steuern zahlen müssen, hängt – um es im Steuer-Fachjargon zu benennen – vom „gewöhnlichen Aufenthalt“ ab. Dabei gilt die sogenannte 183-Tage-Regel: Dauert Ihr Auslandsaufenthalt bis zu 183 Tage, sind Sie hierzulande steuerpflichtig. Ist der Aufenthalt länger, sind Sie in Deutschland nicht mehr steuerpflichtig, aber im anderen Land. Wichtig dabei: Es kommt im Regelfall nicht allein auf die Arbeitstage an, sondern auf die Dauer Ihres Aufenthalts im Ganzen. Planen Sie Remote Work im Ausland im Anschluss an einen Urlaub, sollten Sie die 183-Tage-Regel unbedingt im Blick behalten, denn Ihr Urlaub wird je nach Zielland mitgezählt. In seltenen Fällen wird jedoch auf die Anzahl der Arbeitstage abgestellt. Das trifft beispielsweise auf Dänemark zu. Wichtig zu wissen: Die 183-Tage-Regel gilt nur, wenn Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland beibehalten.

Wird die 183-Tage-Grenze überschritten, muss der Anteil des im Ausland zu versteuernden Einkommens ermittelt werden. Wie dies funktioniert, rechnet Bitkom anhand eines Beispiels vor: Angenommen, Sie halten sich 240 Tage im Jahr in Österreich auf, die Anzahl Ihrer Arbeitstage beläuft sich auf 230, wovon 135 auf Österreich und 95 auf Deutschland entfallen. Dann zahlen Sie auf 135/230 Ihres Jahreseinkommens Steuern in Österreich und auf 95/230 Steuern in Deutschland. Um eine doppelte Besteuerung von Arbeitnehmern im In- und Ausland zu vermeiden, wurden Doppelbesteuerungsabkommen mit vielen Ländern abgeschlossen. Bei Ländern ohne Doppelbesteuerungsabkommen greift § 34C EstG, in diesem Fall wird die ausländische Steuer auf die deutsche angerechnet, sodass Sie auch in diesem Fall nur einmal zur Kasse gebeten werden.

Achtung: Wenn Sie im Ausland im Rahmen Ihrer Tätigkeit auch Verträge abschließen, kann es knifflig werden, denn dann kann dies je nach Aufenthaltsland zur Folge haben, dass Ihre Tätigkeit steuerlich wie eine Betriebsstätte eingestuft wird: „Die Folge wäre, dass eine Versteuerung der Einkünfte im Ausland notwendig wird. Um diesem entgegenzuwirken, sollte man den Aufenthalt im Ausland auf 30 Tage begrenzen“, empfiehlt Bitkom-Expertin Erdmann. Der Grund: Das Risiko, dass nach nationalem Steuerrecht eine Betriebsstätte im Ausland begründet wird, fällt umso geringer aus, je kürzer Ihr Aufenthalt im Ausland ist. Vermeiden können Sie diese Problematik Bitkom zufolge zudem, indem Sie für die Dauer Ihres Auslandsaufenthalts keine Vollmacht für Vertragsabschlüsse erhalten.

Tipp:

Insbesondere wenn Sie als Gutverdiener in Deutschland hohe Steuern zahlen und auf Dauer im Ausland im Homeoffice tätig sein wollen, lohnt es sich, einen auf solche Fälle spezialisierten Steuerberater zu konsultieren. So bietet beispielsweise Spanien mit seiner umgangssprachlich als „Lex Beckham“ bezeichneten Regelungen für einen Zeitraum von sechs Jahren einige Vorteile, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Auch Portugal bietet eine steuerliche Besonderheit: Wer in einem [Berufsfeld mit erhöhter Wertschöpfung](#) wie etwa IT tätig ist, zahlt gemäß dem Steuerregime für „nicht gewöhnliche Einwohner“ (NRH) zehn Jahre lang lediglich 20 Prozent Steuern auf das dort erzielte Einkommen.



Nur ein Klick

www.biallo.de/bibliothek

In unserem Archiv finden Sie weitere hochwertige Ratgeber zu verschiedenen Themen:

- **Geldanlagen**
- **Immobilien**
- **Girokonten**
- **Darlehen**
- **Soziales**
- **Sparen**
- **Verbraucherschutz**

Mit dem kostenlosen



Newsletter

von biallo.de immer
aktuell informiert!

Dauerhaftes Homeoffice im Ausland: Wie ist die Rechtslage?

Wenn Sie nicht nur einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt planen, sondern dauerhaft dort im Homeoffice tätig werden wollen, wird es komplex. „Wer dauerhaft im Ausland im Homeoffice für seinen deutschen Arbeitgeber tätig sein will, muss gegebenenfalls einen Arbeitsvertrag nach dem Recht des jeweiligen Landes schließen, das Arbeitsverhältnis kann sich so gänzlich nach ausländischem Recht richten“, betont Erdmann und ergänzt: „Es ist auf jeden Fall notwendig, eine Einzelfallbetrachtung durchzuführen, es lassen sich keine pauschalen, allgemeingültigen Aussagen treffen. Manche Unternehmen einigen sich mit ihren Mitarbeitern in solchen Fällen auch darauf, dass Letztere ihre Arbeit als Freelancer im

Homeoffice im Ausland erledigen. Auch hier liegt die Tücke jedoch im Detail, denn dann gilt es, die Regelungen in Sachen Scheinselbstständigkeit zu beachten.

In puncto Sozialversicherung gilt bei einer dauerhaften Tätigkeit im EU-Ausland übrigens das sogenannte Beschäftigungslandprinzip. Demnach unterliegt die Sozialversicherung dem Recht des jeweiligen Landes, in dem Sie Ihre Tätigkeit ausüben. Dabei spielt Ihr Wohnort keine Rolle, ebenso wenig der Umfang Ihrer Arbeit. Sind Sie in mehreren EU-Ländern gleichzeitig tätig, gilt je nach Umfang Ihrer Tätigkeit für deutsche Auftraggeber das deutsche Sozialversicherungsrecht.

Tipp:

Sollten Sie hierzulande an einer Kapitalgesellschaft beteiligt sein – beispielsweise als Gesellschafter oder Gesellschafterin einer GmbH, ist es bei Überlegungen zur Verlagerung des Wohnsitzes ins Ausland ratsam, dass Sie einen entsprechend spezialisierten Steuerberater konsultieren. Möglicherweise müssen Sie sich dann nämlich mit dem Thema Wegzugsbesteuerung befassen.



Zenza Flarini/ Shutterstock.com

Workation im Ausland: Was tun mit der Wohnung in Deutschland?

Homeoffice im Ausland ist teuer, denn Sie zahlen nicht nur weiterhin Ihre Miete oder die Kreditraten für Ihr Wohneigentum hierzulande, sondern müssen auch im Wunschland eine Unterkunft bezahlen. Abfedern können Sie die Kostenbelastung, indem Sie beispielsweise Ihr [Zuhause vorübergehend untervermieten](#). Sind Sie Mieter oder Mieterin, sollten Sie hierfür jedoch unbedingt vorab vom Vermieter die Erlaubnis einholen. Andernfalls riskieren Sie schlimmstenfalls die fristlose Kündigung des Mietverhältnisses. Tageweise über Plattformen wie Airbnb zu vermieten ist wegen der höheren Mieteinnahmen im Rahmen einer Kurzzeitvermietung zwar lukrativer, aber auch arbeitsintensiver, da Sie jemanden benötigen, der sich um die Gäste kümmert – beispielsweise bei der Schlüsselübergabe oder bei auftauchenden Problemen mit der Wohnung. Zudem kann dies ebenfalls Ärger mit dem Vermieter mit sich bringen und Nachbarn verärgern, da viele Airbnb-Gäste oftmals sehr laut sind. Hinzu kommt die mitunter schwierige Rechtslage, etwa in Berlin. Eine weitere Option bietet der Wohnungstausch. So gibt es spezielle Tauschbörsen, auf denen Sie die Eckdaten zu Ihrem Zuhause und den gewünschten Aufenthaltszeitraum inserieren können. Mit Glück findet sich so vielleicht die Möglichkeit, am Wunschort im Tausch gegen die eigene Wohnung unterzukommen.

Achtung: Wenn Sie sich zur Aufgabe Ihres Wohnsitzes in Deutschland entscheiden, hat dies Konsequenzen für Ihre Sozialversicherung und auch für die Besteuerung. Es ist daher unbedingt empfehlenswert, dass Sie sich vor diesem Schritt umfassend informieren und beraten lassen.

kunakorn kuis karkai / Shutterstock.com





Joop Hoek / Shutterstock.com

Homeoffice im Ausland: Was ist bei Wohnungs- oder Hauskauf zu beachten?

Wenn Sie sich Ihrer Sache ganz sicher sind und feststeht, dass Sie dauerhaft im Ausland leben und remote von dort aus arbeiten wollen, können Sie sich auf die Suche nach einem Dauerwohnsitz machen. Als erster Schritt kann zunächst das Anmieten einer Wohnung oder eines Hauses sinnvoll sein. So können Sie sich zunächst vor Ort eingewöhnen und dann gegebenenfalls auch in Ruhe einen Immobilienkauf im Ausland angehen, falls gewünscht und finanzierbar. Besitzen Sie ein Haus oder eine Wohnung in Deutschland und ist diese weitgehend abbezahlt oder sogar schuldenfrei, können Sie diese Immobilie beleihen und so das neue Domizil im Ausland einfacher finanzieren als über einen Kredit im Ausland. Allerdings müssen Sie dabei beachten, dass deutsche Banken bei Auslandsimmobilien vorsichtiger agieren und die sogenannte [Beleihungsgrenze](#) niedriger als bei deutschen Objekten ansetzen. Während hierzulande [Baufinanzierungen](#)

bis zu 80 Prozent des Beleihungswerts in der Regel problemlos möglich sind, ziehen die Banken in solchen Fällen vielfach bei 70 Prozent des Marktwerts die Grenze. Sie [benötigen also mehr Eigenkapital](#) als beim Immobilienkauf in Deutschland.

Ebenfalls wichtig: Informieren Sie sich vor einem Immobilienkauf über die steuerlichen Besonderheiten fürs Wohneigentum im Wunschland. So zahlen Sie etwa in Spanien jährlich 0,4 bis 1,1 Prozent des Katasterwerts an Grundsteuer und mitunter kommt auch noch die Vermögenssteuer hinzu. Und damit nicht genug: Es werden zudem auch 19 Prozent Steuern auf zwei Prozent des Katasterwerts auf fiktive Mieteinnahmen fällig, sofern Sie nicht dauerhaft in Spanien leben. Und in Frankreich wird je nach Departement Grundsteuer fällig, die sich auch schon einmal auf mehrere tausend Euro im Jahr summieren kann.

Tipp:

Weitere Informationen rund ums Thema Finanzierung von Auslandsimmobilien finden Sie zudem im Ratgeber „[Immobilie im Ausland kaufen](#)“ von biallo.de. Ihnen gehört bereits eine weitgehend schuldenfreie Immobilie und Sie möchten wissen, zu welchen Konditionen Sie aktuell einen Immobilienkredit für das Wunschdomizil im Ausland erhalten? Mit dem [Baufinanzierungs-Vergleich](#) erhalten Sie anhand weniger Angaben eine Übersicht über die Konditionen zahlreicher Banken.

Impressum

biallo.de

Ihr Geld verdient mehr.

Inhaltlich Verantwortlicher
gemäß §Abs. 2 MStV:

Biallo & Team GmbH
Bahnhofstr. 25
Postfach 1148
86938 Schondorf

Telefon: 08192 93379-0
Telefax: 08192 93379-19
E-Mail: info@biallo.de
Internet: www.biallo.de

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:
Horst Biallowons, Samuel Biallowons
Registergericht: Amtsgericht Augsburg
Registernummer: HRB 18274
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß
§ 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 213264656
Inhaltlich verantwortlich gemäß §§ 5 TMG,
55 RStV: Horst Biallowons

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Urheberrecht: Alle in diesem Dokument veröffentlichten Inhalte und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Be- und Verarbeitung, Speicherung, Übersetzung sowie Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Downloads von unseren Webseiten sind nur für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Das Impressum von biallo.de gilt auch für unsere Seiten auf

YouTube



Twitter



Instagram



Facebook



LinkedIn

